



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 102/2023  
vom 29. Juni 2023  
Geschäftsverzeichnismr. 7789**

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitsklärung (Artikel 1, 4, 6, 7, 8 und 18) des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. November 2021 « zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, mit dem Zweck, einen Rahmen für die Verwertung von Grubenwasser zu schaffen », erhoben von der VoG « Abbaye Notre-Dame de Saint-Rémy ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. April 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. April 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Abbaye Notre-Dame de Saint-Rémy », unterstützt und vertreten durch RA L. Depré, RÄin L.-S. Pan-Van De Meulebroeke und RÄin L. Coufopandelis, in Brüssel zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 1, 4, 6, 7, 8 und 18) Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. November 2021 « zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, mit dem Zweck, einen Rahmen für die Verwertung von Grubenwasser zu schaffen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. November 2021).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Fonteyn und RÄin A. Lepière, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. März 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen K. Jadin und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsfähig ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 29. März 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 29. März 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext*

B.1. Die klagende Partei beantragt die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. November 2021 « zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, mit dem Zweck, einen Rahmen für die Verwertung von Grubenwasser zu schaffen » (nachstehend: Dekret vom 12. November 2021).

B.2.1. Das Dekret vom 12. November 2021 hat in erster Linie den Zweck, « einen klaren rechtlichen Rahmen für die Verwertung von Grubenwasser » festzulegen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 2).

Artikel D.2 Nr. 36*bis* von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet (nachstehend: Wassergesetzbuch), definiert « Grubenwasser » als « das Wasser, das durch ein geeignetes technisches Mittel abgeleitet wird, um einen Steinbruch oder eine Grube trocken bewirtschaften zu können ».

Artikel D.2 Nr. 33 des Wassergesetzbuches definiert « Wasser für den menschlichen Gebrauch » als « alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken

bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz durch Rohrleitungen, ab einer privaten Wasserentnahmestelle oder in Tankfahrzeugen oder in Flaschen oder Behältern, wenn es zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet wird bereitgestellt wird, sowie alles Wasser, das den Lebensmittelunternehmen aus einem Verteilungsnetz zugeliefert wird, bevor es in diesen Unternehmen gehandhabt oder behandelt wird ».

Artikel D.2 Nr. 37 des Wassergesetzbuches definiert « [zu Trinkwasser] aufbereites Wasser » als « alles Grund- oder Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung Wasser bietet, das getrunken werden kann ohne die Gesundheit zu gefährden ».

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 « zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsstudie zu unterziehenden Projekte, der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten oder der Anlagen oder Tätigkeiten, die eine Gefahr für den Boden aufweisen » (nachstehend: Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002) sind eine Anlage zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser (Rubrik 41.00.02) und eine Anlage zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser (Rubrik 41.00.03) unterschiedlich eingestufte Anlagen.

Nach Auffassung des Dekretgebers wird in der neueren Rechtsprechung des Staatsrates, die die bisher entwickelte Verwaltungspraxis in Frage zu stellen scheint, der Standpunkt vertreten, dass ein Projekt zur Verwertung von Grubenwasser eine Umweltgenehmigung erfordert, die sich nicht auf eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser, sondern auf eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser bezieht. Mit dem Dekret vom 12. November 2021 beabsichtigt der Dekretgeber den für die Verwertung von Grubenwasser geltenden rechtlichen Rahmen klarzustellen. Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« C'est un fait, l'eau et la pierre constituent deux ressources naturelles importantes dans le sous-sol wallon. Tant les opérateurs du secteur de l'eau que du secteur carrier reconnaissent que ces deux ressources naturelles doivent être à la fois protégées et exploitées de manière parcimonieuse et durable.

En effet, on constate que :

- d'une part, certains carriers doivent, dans le cadre de leur exploitation, rabattre la nappe aquifère pour extraire le gisement, cette eau pompée est communément dénommée ' eau d'exhaure ' ; et

- d'autre part, des opérateurs du secteur de l'eau exploitent dans la même structure géologique des captages d'eau à des fins de distribution publique.

De ces constats, l'idée de valoriser l'eau d'exhaure a été développée et mise en place. Partant, le processus de valorisation des eaux d'exhaure a pour objet de récupérer, partiellement, l'eau d'exhaure de la carrière, de la traiter et de l'acheminer vers le réseau public de distribution.

C'est ainsi que depuis plus de 20 ans, des projets de valorisation des eaux d'exhaure ont été développés et mis en place en étroite collaboration entre les deux secteurs avec le soutien de la Région wallonne et de l'Union européenne. En termes de chiffres, environ 9 millions de m<sup>3</sup>/an d'eaux d'exhaure (sur un total de 36 millions de m<sup>3</sup>/an d'eaux d'exhaure captées) sont actuellement mis à disposition et valorisés en eau potable par les opérateurs du secteur de l'eau. À l'avenir, ce chiffre devrait augmenter à +/- 13 millions de m<sup>3</sup>/an par la mise en œuvre de nouveaux projets (Source : Société wallonne des eaux).

Toutefois, on observe qu'il n'existe pas de cadre juridique clairement établi pour la valorisation des eaux d'exhaure. Les seuls éléments dont disposent les acteurs actuellement sont :

- une Charte de concertation signée le 21 février 2011 entre Aquawal, Fediex et Pierres et Marbres de Wallonie, visant à favoriser la conduite simultanée des activités respectives des producteurs d'eau et de l'industrie extractive, grâce au dialogue permanent et à la concertation;

- la pratique administrative mise en place pour permettre la valorisation des eaux d'exhaure qui considère les eaux exhaurées comme ' non potabilisables ' ;

- des conventions qui se négocient de manière individuelle entre les carriers et les opérateurs du secteur de l'eau réglementant les droits et engagements de chacun dont notamment les participations financières (coûts d'investissements, frais d'exploitation, etc.).

Par deux arrêts rendus récemment (arrêt n° 210.200 [lire : 241.200] rendus le 3 avril 2018 et n° 244.656 du 28 mai 2019), le Conseil d'État semble, *de facto*, remettre en cause la pratique usuelle qui s'est développée pour valoriser les eaux d'exhaure. En effet, selon le Conseil d'État le demandeur de permis, en l'occurrence le carrier, serait, dans le cadre d'un projet de valorisation des eaux d'exhaure, tenu de solliciter un permis portant sur ' une prise d'eau souterraine potabilisable ou destinée à la consommation humaine ' - cf. rubrique 41.00.02 des installations classées - pour exhaurer la carrière.

À suivre cette jurisprudence, force est de constater que la sécurité juridique des mécanismes mis en place actuellement est compromise alors que l'utilisation de l'eau d'exhaure pour alimenter le réseau public de distribution constitue un processus durable afin d'assurer une gestion parcimonieuse et efficace de la ressource en eau en Région wallonne. L'intérêt est donc

réel de pouvoir pérenniser ce mécanisme. Parallèlement, la réglementation actuelle souffre de lacunes en termes de compréhension et de clarté.

Le présent projet de décret a pour objectif de proposer une intervention ciblée et non une refonte complète du Code de l'Eau permettant de sécuriser, tant pour les projets existants que pour les futurs projets, le processus de valorisation de l'eau d'exhaure. Il s'agit donc de s'inscrire dans la même philosophie et dans la continuité des mécanismes mis en place actuellement pour valoriser l'eau d'exhaure. Le projet de décret n'a pas pour objet de modifier le régime juridique mis en place pour les minéraliers, brasseurs.

[...]

Rappelons que si l'eau d'exhaure n'est pas valorisée, aucune modification n'est apportée par le présent projet de décret de sorte que l'exploitant carrier sollicitera, comme c'est déjà le cas actuellement, un permis d'environnement de prise d'eau souterraine non potabilisable et non destinée à la consommation humaine » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 3).

B.2.2. Artikel 1 Nr. 4 des Dekrets vom 12. November 2021 fügt in Artikel D.2 Nr. 36*sexies* des Wassergesetzbuches die folgende Definition von « verwertbares Grubenwasser » ein: « Grubenwasser, das zu Trinkwasser aufbereitbar oder für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, und das auf direkte oder indirekte Weise einem Erzeuger abgetreten wird, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Sont visées par cette notion les eaux d'exhaure définies à l'article D.2, 36*bis*, qui sont captées et ensuite cédées, directement ou indirectement, par le carrier à un producteur, disposant de la personnalité morale de droit public (Société wallonne des eaux (SWDE), intercommunales, communes, etc.). C'est l'utilisation finale de l'eau qui doit être prise en compte pour déterminer son statut juridique (eau potabilisable ou non).

Partant, il en résulte que le carrier qui souhaite céder, en tout ou en partie, de l'eau d'exhaure en vue de sa valorisation à un producteur disposant de la personnalité morale de droit public sera tenu de :

- solliciter un permis d'environnement de prise d'eau souterraine potabilisable ou destinée à la consommation humaine visée par la rubrique 41.00.02 de la liste des activités et installations classées;

- se conformer à toutes les obligations y afférentes (en ce compris, établir et introduire un projet de délimitation d'une zone de prévention ou d'une zone de surveillance conformément à la procédure, arrêtée en vertu de l'article D.172 du Code de l'Eau et définie aux articles R.157 à R.163 du Code de l'Eau) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 5).

B.2.3. Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 regelt die Situation der Umweltgenehmigungen und der Globalgenehmigungen, die im Rahmen eines Projekts zur Verwertung von Grubenwasser vor dem Inkrafttreten des Dekrets erteilt wurden und die sich nach der damaligen Verwaltungspraxis auf eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser bezogen. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Das vorliegende Dekret ist ab dem Tag seines Inkrafttretens auf die Verwertung von Grubenwasser anwendbar.

Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser ausgestellt wurden, bei der alle oder ein Teil der entnommenen Grubenwassermengen zwecks der Verteilung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz verwertet werden, gelten jedoch als Genehmigungen für Grundwasserentnahmen, deren Wasser zu Trinkwasser aufbereitet werden kann oder für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 2. Der Betreiber einer genehmigten Wasserentnahme im Sinne von Paragraph 1 Absatz 2 verfügt über eine Frist von sechsunddreißig Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets, um eine Akte zur Abgrenzung einer Präventivzone einzureichen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wassergesetzbuches, die kraft Artikel D.172 § 2 Absatz 2 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, erlassen wurden.

§ 3. Der Betreiber einer genehmigten Wasserentnahme im Sinne von Paragraph 1 Absatz 2 verfügt über eine Frist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets, um innerhalb des laut der Genehmigung erlaubten Förderperimeters die Schutzmaßnahmen einzuhalten, die kraft Artikel D.173 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, erlassen wurden ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Il s'agit d'une disposition transitoire relative aux permis d'environnement et aux permis uniques délivrés, avant l'entrée en vigueur du décret, pour une prise d'eau souterraine non potabilisable et non destinée à la consommation humaine dans le cadre d'un projet de valorisation des eaux d'exhaure. Cette disposition transitoire n'a pas pour objet d'opérer avec un effet rétroactif. Les dispositions s'appliqueront aux carriers au jour de l'entrée en vigueur du projet de décret.

La disposition prévoit que ces autorisations accordées avant l'entrée en vigueur du décret resteront valides jusqu'à leur terme; sans préjudice toutefois de la possibilité pour l'autorité compétente de faire application de l'article 65 du décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement. Partant, ces autorisations tiendront lieu d'autorisation de prise d'eau souterraine potabilisable ou destinée à la consommation humaine. En effet, une prise d'eau d'exhaure valorisable est une prise d'eau souterraine potabilisable ou destinée à la

consommation humaine. Pour se conformer aux obligations afférentes aux prises d'eau souterraine potabilisable, il est imposé aux exploitants concernés de respecter, dans un délai maximal de trois mois à compter de l'entrée en vigueur du décret, l'ensemble des mesures de protection visées à l'article R.173 du Code de l'Eau au sein du périmètre d'extraction autorisé par le permis pour éviter toute dégradation de la ressource. L'article R.173 du Code de l'Eau prévoit en effet des mesures de protection applicables en zone de prise d'eau souterraine se trouvant dans une carrière en activité, ou lorsque la carrière est en activité et se trouve en zone de prévention.

Ensuite, les exploitants concernés disposeront d'un délai de mise en conformité pour leur permettre d'introduire une demande de délimitation de zone de prévention en se conformant à la procédure prévue aux articles R.157 à R.163 du Code de l'Eau telle que fixée par le Gouvernement en vertu de l'article D.172 du même Code. Ils disposent d'un délai maximal de 36 mois à compter de l'entrée en vigueur du décret étant entendu que dans l'hypothèse où une nouvelle demande ou une demande de renouvellement de ces autorisations est introduite avant cette date, le carrier sera tenu de procéder à l'établissement et à l'introduction du projet de délimitation de la zone de prévention dans le cadre de cette demande » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 7).

B.3.1. Das Dekret vom 12. November 2021 bezweckt ebenfalls, « die Regelung der finanziellen Abgaben der wichtigsten Akteure klarzustellen und zu ergänzen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 2). Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« Le projet de décret a également pour objet de clarifier et de compléter le régime des contributions financières des principaux acteurs en précisant explicitement les obligations qui incombent d'une part, au producteur et, d'autre part, au distributeur. Les obligations du carrier demeurent identiques dès lors que le régime taxatoire existant ne sera pas modifié. Un régime spécifique trouvera désormais à s'appliquer à toutes les prises d'eau d'exhaure (tant aux prises d'eau souterraine non potabilisable et non destinée à la consommation humaine qu'aux prises d'eau potabilisable ou destinées à la consommation humaine). La charge financière pour le carrier reste donc inchangée » (ebenda, S. 3).

B.3.2. Artikel 1 Nr. 3 des Dekrets vom 12. November 2021 ersetzt in Artikel D.2 Nr. 28 des Wassergesetzbuches die Definition des Begriffs « Versorger bzw. Wasserversorger » durch die folgende Definition: « Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes ».

B.3.3. Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 12. November 2021 fügt in Artikel D.2 Nr. 69bis des Wassergesetzbuches die folgende Definition des Begriffs « Erzeuger » ein:

« jede juristische oder natürliche Person, die zu Trinkwasser aufbereitetes oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser aus der natürlichen Umwelt entnimmt oder im Großhandel erwirbt, sofern dieses Wasser ein öffentliches Versorgungsnetz versorgt.

In Abweichung von Absatz 1 gilt der Betreiber eines Steinbruchs nicht als Erzeuger für das von ihm entnommene verwertbare Grubenwasser ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Cette définition est ajoutée à l'article D.2 du Code de l'Eau afin de supprimer le lien automatique qui existe actuellement à l'article D.254 du Code de l'Eau entre, d'une part, le titulaire d'une prise d'eau souterraine potabilisable et, d'autre part, le producteur d'eau potabilisable.

Cette définition permet de couvrir l'ensemble des hypothèses rencontrées dans la pratique; du cas le plus fréquent où un distributeur exerce lui-même l'activité de production pour tout ou partie de l'eau qu'il distribue aux cas les plus complexes où se succèdent plusieurs producteurs dans la chaîne de production (achats/ventes d'eau entre producteurs). En toute hypothèse, la notion de producteur implique que tant l'eau captée que l'eau achetée alimentent en bout de chaîne un réseau public de distribution.

Pour l'application de la présente définition, les volumes d'eau distribués par un réseau public de distribution d'eau en dehors du territoire de la Région wallonne sont également visés.

L'alinéa 2 de cette définition précise clairement que dans l'hypothèse de la valorisation de l'eau d'exhaure, l'exploitant d'une carrière n'a pas la qualité de producteur pour l'eau d'exhaure qu'il capte et qui est destinée à la consommation humaine. Pour l'application de la présente disposition, la notion de ' carrière ' fait référence à la notion définie à l'article 1er du décret du 4 juillet 2002 sur les carrières et modifiant certaines dispositions du décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 5).

B.3.4. In Unterabschnitt 1 (« Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser ») von Abschnitt 2 (« Steuer und Abgabe auf Wasserentnahmestellen ») von Kapitel II von Titel II des Teils III des Wassergesetzbuches ersetzt Artikel 4 des Dekrets vom 12. November 2021 den gesamten Text von Artikel D.254 des Wassergesetzbuches durch den folgenden Text:

« § 1. Jeder Betreiber einer auf dem Gebiet der Wallonischen Region befindlichen Entnahmestelle von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser trägt im Verhältnis zu den erzeugten Wassermengen zur Finanzierung der Schutzmaßnahmen für das Trinkwasser bei.

§ 2. Wenn das erzeugte Wasser in ein öffentliches Versorgungsnetz eingespeist wird, muss der Erzeuger, der dieses Wasser entnimmt:

1. entweder einen Dienstleistungsvertrag für den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers mit der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (' S.P.G.E. ') abschließen,



2. oder eine Entnahmesteuer zahlen.

Wenn das erzeugte Wasser nicht in ein öffentliches Versorgungsnetz eingespeist wird, muss der Betreiber eine Entnahmesteuer zahlen.

Die Entnahmesteuer beläuft sich auf 0,0829 Euro pro im Laufe des Entnahmehjahres gewonnenen Kubikmeter Wasser.

Der Erzeuger wird von seiner Verpflichtung für eine bestimmte Wassermenge befreit, wenn für diese Menge ein anderer Erzeuger diese Verpflichtung übernimmt.

§ 3. Jeder Betreiber einer Entnahmestelle von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser ist zudem verpflichtet, eine jährliche Entnahmeabgabe auf die ab dieser Entnahmestelle erzeugten Wassermengen zu zahlen, die sich auf 0,0829 Euro pro im Laufe des Entnahmehjahrs erzeugten Kubikmeter Wasser beläuft.

§ 4. Zwecks der Anwendung des vorliegenden Artikels gelten nicht als erzeugte Wassermengen:

1. die von den Sanierungseinrichtungen im Rahmen ihrer Wasserhaltungsaufgabe gepumpten Wassermengen, mit Ausnahme derjenigen Wassermengen, die sie einem Erzeuger verkaufen oder durch das öffentliche Versorgungsnetz verteilen;

2. die im Rahmen von Pumpversuchen, deren Dauer zwei Monate nicht übertrifft, gewonnenen Wassermengen;

3. das Grubenwasser, einschließlich des verwertbaren Grubenwassers;

4. die Wassermengen, die in die natürliche Umwelt oder in die Kanalisation eingeleitet werden, einschließlich des nicht konformen Wassers, des Waschwassers, des Überlaufwassers, des Entleerungswassers oder des Grubenwassers ».

Artikel D.2 Nr. 18 des Wassergesetzbuches, abgeändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Dekrets vom 12. November 2021, definiert den « Dienstleistungsvertrag für den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers », auf den in Artikel D.254 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wassergesetzbuches Bezug genommen wird, als « das zwischen einem Erzeuger und der ‘ Société publique de gestion de l’eau ’ getroffene Abkommen, nach dessen Bestimmungen die Letztere gegen Entgelt den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers, so wie er in den in Artikel D.288 § 2 Absatz 2 erwähnten Programmen bestimmt wird, gewährleistet ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« À la section 2 du chapitre II du Titre II relatif au financement de la gestion du cycle anthropique de l’eau, l’article D.254 est réécrit afin de clairement distinguer premièrement les

obligations incombant, d'une part, au producteur et, d'autre part, au distributeur, et deuxièmement les obligations relatives au volet protection de l'eau potabilisable d'une part (article D.254) et relatives au volet assainissement des eaux usées d'autre part (article D.255).

Le paragraphe 1er énonce le principe général.

Le paragraphe 2 distingue le cas où l'eau captée alimente *in fine* un réseau public de distribution du cas dans lequel l'eau captée n'alimente pas *in fine* un réseau public de distribution.

Dans le premier cas, l'exploitant répond à la définition du producteur, énoncée désormais à l'article D.2, 69bis. Il est soumis à une alternative :

- soit il conclut avec la S.P.G.E. un contrat de service de protection de l'eau potabilisable;
- soit il paye une taxe de prélèvement.

Dans le second cas, il s'agit d'un autre exploitant de prise d'eau potabilisable (conditionnement d'eau minérale ou de boisson rafraîchissante, de bière, de cidre, de vin de fruits ou d'autres boissons fermentées, etc.). Il a l'obligation de payer la taxe de prélèvement.

Le dispositif existant, qui ne distingue pas ces deux cas, présente un hiatus puisqu'un exploitant de prise d'eau potabilisable qui n'alimente pas *in fine* le réseau public de distribution n'est pas en mesure de conclure un contrat de service de protection de l'eau potabilisable avec la S.P.G.E. (voir définition du contrat de service de protection de l'eau potabilisable à l'article D.2, 18° ainsi que l'article D.332, § 2).

L'alinéa 3 fixe le taux et la base de taxation de la taxe de prélèvement. Cette disposition n'a pas pour effet de modifier le régime de taxation actuellement en vigueur pour les prises d'eau potabilisable. Le cours des différentes indexations intervenues depuis la fixation du taux en 2015 par le décret-programme du 12 décembre 2014 portant des mesures diverses liées au budget en matière de calamité naturelle, de sécurité routière, de travaux publics, d'énergie, de logement, d'environnement, d'aménagement du territoire, de bien-être animal, d'agriculture et de fiscalité, n'est pas interrompu.

Le paragraphe 3 reprend le dispositif instituant la contribution de prélèvement sur les prises d'eau potabilisable.

Le paragraphe 4 énonce les exceptions communes aux obligations de l'article D.254 (notion de 'volumes produits'). Par rapport au dispositif ancien, les eaux d'exhaure y sont reprises puisque, contrairement à ce qui était considéré anciennement, les prises d'eau d'exhaure peuvent être des prises d'eau potabilisable, mais elles ont leur propre régime fiscal. De plus, sont exclus les volumes rejetés, conformément à ce qui est pratiqué tant au niveau de la fiscalité wallonne que de l'application du contrat de service de protection de l'eau potabilisable » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, SS. 5-6).

B.3.5. In demselben Unterabschnitt 1 (« Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser ») desselben Abschnitts 2 (« Steuer und Abgabe auf Wasserentnahmestellen ») ersetzt Artikel 5 des Dekrets vom 12. November 2021 den gesamten

Text von Artikel D.255 des Wassergesetzbuches. Diese Bestimmung, die früher unter anderem die Entnahmesteuer und die jährliche Entnahmeabgabe betraf, die nunmehr durch Artikel D.254 desselben Gesetzbuches geregelt sind, bezieht sich nunmehr nur noch auf die Pflichten des Versorgers.

Artikel D.255 des Wassergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 5 des Dekrets vom 12. November 2021, bestimmt:

« Jeder Wasserversorger trägt im Verhältnis zur Menge des von ihm in der Wallonischen Region verteilten Wassers zur Finanzierung der Abwassersanierung bei. Die Menge des verteilten Wassers wird auf der Grundlage der an die Verbraucher verrechneten Menge berechnet.

Zu diesem Zweck muss der Versorger:

1° entweder einen Dienstleistungsvertrag für die Abwasserreinigung mit der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung ( ' S.P.G.E. ' ) abschließen;

2° oder selber die kollektive Sanierung des Abwassers sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung des Abwassers wahrnehmen, das der von ihm auf dem Gebiet der Wallonischen Region verteilten Wassermenge entspricht.

Der Versorger ist von seiner Verpflichtung befreit für diejenigen Wassermengen, die er in der Wallonischen Region verteilt, für die der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung ( ' S.P.G.E. ' ) auf der Grundlage eines Vertrags für die industrielle Abwasserreinigung Kosten für die industrielle Abwasserreinigung gezahlt werden ».

Artikel D.2 Nr. 16 des Wassergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Dekrets vom 12. November 2021, definiert den « Dienstleistungsvertrag für die Abwasserreinigung », auf den in Artikel D.255 Absatz 2 Nr. 1 des Wassergesetzbuches Bezug genommen wird, als « eine zwischen einem Wasserversorger und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung geschlossene Vereinbarung, gemäß welcher der Wasserversorger die Dienste der Gesellschaft in Anspruch nimmt, um nach einem bestimmten Zeitplan die kollektive Sanierung und die öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung einer Wassermenge wahrzunehmen, die der von ihm in der Wallonischen Region verteilten Wassermenge entspricht ». Artikel 19 des Dekrets vom 12. November 2021 enthält eine Übergangsbestimmung für die vor dem Inkrafttreten des Dekrets abgeschlossenen Dienstleistungsverträge für die Abwasserreinigung.

B.3.6. In dem Unterabschnitt 2 (« Entnahmestellen von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem Grundwasser ») desselben Abschnitts 2 (« Steuer und Abgabe auf

Wasserentnahmestellen ») werden durch Artikel 6 des Dekrets vom 12. November 2021 die folgenden Abänderungen an Artikel D.256 des Wassergesetzbuches vorgenommen: (1) Artikel 6 Nr. 1 hebt den früheren Paragraphen 1 von Artikel D.256 des Wassergesetzbuches auf, der die für Grubenwasserentnahmestellen geltende jährliche Entnahmeabgabe betraf; (2) Artikel 6 Nr. 4 fügt die Grubenwasserentnahmestellen der Liste der Grundwasserentnahmestellen hinzu, die nicht der in Artikel D.256 des Wassergesetzbuches erwähnten jährlichen Entnahmeabgabe unterliegen, und (3) Artikel 6 Nrn. 2 und 3 nimmt mit den beiden vorgenannten Abänderungen zusammenhängende formale Abänderungen vor.

Artikel D.256 des Wassergesetzbuches, abgeändert durch Artikel 6 des Dekrets vom 12. November 2021, bestimmt:

« § 1. Die Entnahmestellen von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Grundwasser, mit Ausnahme der Entnahmen, die 3 000 Kubikmeter nicht erreichen, unterliegen einer jährlichen Entnahmeabgabe, deren Betrag folgenderweise festgesetzt wird:

1. für 0 bis 20 000 m<sup>3</sup> Wasser: 0,03 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers;
2. für 20 001 bis 100 000 m<sup>3</sup> Wasser: 0,06 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers;
3. über 100 000 m<sup>3</sup> Wasser: 0,09 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2. Die folgenden Grundwasserentnahmen unterliegen keiner in § 1 genannten Entnahmeabgabe:

1. das von den Sanierungseinrichtungen im Rahmen ihrer Wasserhaltungsaufgabe durchgeführte Abpumpen, mit Ausnahme desjenigen Wasservolumens, das sie verkaufen oder verteilen;
2. Pumpversuche, deren Dauer zwei Monate nicht übertrifft;
3. das anlässlich öffentlicher oder privater (Tief)bauarbeiten durchgeführte Abpumpen;
4. das zum Schutz von Gütern bestimmte Abpumpen, mit Ausnahme der Pumparbeiten zu industriellen oder Erwerbszwecken;
5. das zur kollektiven Beheizung von Wohngebäuden oder von öffentlichen Gebäuden durchgeführte Abpumpen von Geothermalwasser;
6. Grubenwasserentnahmestellen ».

Infolge der Indexierung, die in Artikel D.330-1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist, betragen die Sätze für die jährliche Entnahmeabgabe, die auf Entnahmestellen von nicht zu

Trinkwasser aufbereitem Grundwasser anwendbar sind, für den Besteuerungszeitraum 2021 jeweils 0,0329, 0,0658 und 0,0987 (Tabelle der Steuersätze für Wasser unter Berücksichtigung der Schwankungen des Verbraucherpreisindex gemäß Artikel D.330-1 des Wassergesetzbuches, *Belgisches Staatsblatt*, 24. Dezember 2020, S. 94355).

B.3.7. In den neuen Unterabschnitt 2/1 (« Grubenwasserentnahmestellen »), eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 12. November 2021, desselben Abschnitts 2 (« Steuer und Abgabe auf Wasserentnahmestellen ») fügt Artikel 8 des genannten Dekrets einen Artikel D.256/1 ein, der bestimmt:

« Die Grubenwasserentnahmestellen unterliegen einer jährlichen Entnahmeabgabe, die sich auf 0,0407 Euro pro Kubikmeter Grubenwasser, das die Grundwasservolumen betrifft, beläuft ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Il est créé une sous-section 3 [lire : sous-section 2/1] ‘ Prises d’eau d’exhaure ’ dans le but de créer un régime spécifique dédié uniquement aux prises d’eau d’exhaure.

Au sein de cette nouvelle sous-section, il est inséré un nouvel article D.256bis [lire : D.256/1].

Cette disposition s’applique à toutes les prises d’eau d’exhaure souterraine potabilisable ou non.

Cette disposition précise le montant de la contribution de prélèvement, lequel était déjà repris à l’article D.256, § 1er, dudit Code. Ce régime taxatoire est identique pour toutes les prises d’eau d’exhaure de sorte que la charge financière pour le carrier reste donc inchangée.

Ainsi, lors de la valorisation des eaux d’exhaure, l’exploitant de la prise d’eau d’exhaure valorisable sera soumis à la contribution de prélèvement conformément à la présente disposition » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 6).

B.3.8. Nach Artikel 20 Absatz 2 des Dekrets vom 12. November 2021 gelten die Steuersätze, die in Artikel D.254 des Wassergesetzbuches in der durch Artikel 4 des genannten Dekrets ersetzten Fassung und in Artikel D.256/1 des Wassergesetzbuches in der durch Artikel 8 des genannten Dekrets ersetzten Fassung vorgesehen sind, für Entnahmen, die während des Besteuerungszeitraums 2021 vorgenommen werden. Für spätere Besteuerungszeiträume werden diese Sätze gemäß Artikel D.330-1 des Wassergesetzbuches indexiert.

B.3.9. Schließlich werden durch die Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Dekrets vom 12. November 2021 im Zusammenhang mit dem Vorstehenden mehrere Abänderungen an den Vorschriften vorgenommen.

B.4. Aufgrund seines Artikels 20 Absatz 1 tritt das Dekret vom 12. November 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### *In Bezug auf den Umfang der Klage*

B.5.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass die Klagegründe unzulässig sind, insofern sie gegen andere Bestimmungen des Dekrets vom 12. November 2021 als diejenigen gerichtet sind, gegen die Beschwerdegründe dargelegt werden.

B.5.2. Der Gerichtshof bestimmt die Tragweite der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die die Beschwerdegründe tatsächlich gerichtet sind. Der Gerichtshof kann nur diese Bestimmungen und gegebenenfalls Bestimmungen, die untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind, für nichtig erklären.

B.5.3. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Partei gegen die Artikel 1 Nrn. 4 und 5, 4, 6, 7, 8 und 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gerichtet sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

Wenn der Gerichtshof einen oder mehrere Klagegründe für begründet erklärt, könnten jedoch andere Bestimmungen des Dekrets vom 12. November 2021 für nichtig erklärt werden, wenn sie sich als untrennbar mit den vorerwähnten Bestimmungen verbunden herausstellen.

*In Bezug auf das Interesse*

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7. Die Wallonische Regierung bestreitet mehrfach das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung.

B.8.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass das Dekret vom 12. November 2021, insbesondere sein Artikel 18, keine Auswirkung auf die zwei vor dem Staatsrat anhängigen Rechtssachen hat, die von der klagenden Partei eingereicht wurden und die im Rahmen des Aussetzungsantrags zu den Entscheidungen Nr. 241.200 vom 3. April 2018 und Nr. 244.656 vom 28. Mai 2019 geführt haben.

B.8.2. Da die Einrede der Unzulässigkeit mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen - insbesondere des Artikels 18 des Dekrets vom 12. November 2021 - zusammenhängt, deckt sich deren Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

B.9.1. Die Wallonische Regierung macht ebenfalls geltend, dass die klagende Partei die Folgen, die mit der Eigenschaft des Erzeugers im Sinne von Artikel D.2 Nr. 69*bis* des Wassergesetzbuches verbunden sind, deren Nichtigerklärung für sie vorteilhaft sein könnte, nicht angibt.

B.9.2. Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigerklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieses Dekrets zu rechtfertigen.

B.9.3. Die klagende Partei betreibt eine Entnahmestelle von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser

(Wassergewinnung aus der sogenannten « Tridaine »-Quelle), wobei ein Teil dieses Wassers in das öffentliche Versorgungsnetz in Rochefort eingespeist und ein anderer Teil dieses Wasser von der klagenden Partei selbst verwendet wird.

Daraus folgt, dass die klagende Partei als Erzeuger im Sinne von Artikel D.2 Nr. 69bis des Wassergesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 12. November 2021, gilt.

Daraus folgt auch, dass die klagende Partei der Abgabenregelung unterliegt, die in Artikel D.254 des Wassergesetzbuches in der durch Artikel 4 des Dekrets vom 12. November 2021 ersetzten Fassung vorgesehen ist.

Die klagende Partei hat folglich ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der Bestimmungen, nach denen der Betreiber eines Steinbruchs nicht als Erzeuger für das von ihm entnommene verwertbare Grubenwasser gilt und die unterschiedliche Abgabenregelungen für die Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, Entnahmestellen von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Grundwasser und Grubenwasserentnahmestellen vorsehen.

B.9.4. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf die Klagegründe*

*Was den ersten Klagegrund betrifft*

*Erster Teil des ersten Klagegrunds*

B.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1 Nrn. 4 und 5 des Dekrets vom 12. November 2021.

Im Wesentlichen beanstandet die klagende Partei, dass die angefochtenen Bestimmungen vorsehen, dass der Betreiber eines Steinbruchs, der verwertbares Grubenwasser an einen öffentlichen Erzeuger abtritt, nicht als Erzeuger gilt. So sei der Betreiber eines Steinbruchs von



den Pflichten, die mit der Eigenschaft des Erzeugers verbunden seien, insbesondere den Pflichten zur Behandlung des gewonnenen Wassers zur Trinkwasseraufbereitung, und von allen Lasten entbunden, die mit der Einhaltung der allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Bedingungen zusammenhingen. Die angefochtenen Bestimmungen führten daher zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Betreibern von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, um es in ein öffentliches Versorgungsnetz einzuspeisen, und andererseits den anderen Personen, die verwertbares Wasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, um es in ein öffentliches Versorgungsnetz einzuspeisen.

B.11. Artikel D.2 Nr. 36*sexies* des Wassergesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 1 Nr. 4 des Dekrets vom 12. November 2021, definiert den Begriff « verwertbares Grubenwasser » als « Grubenwasser, das zu Trinkwasser aufbereitbar oder für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, und das auf direkte oder indirekte Weise einem Erzeuger abgetreten wird, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist ».

Artikel D.2 Nr. 69*bis* Absatz 1 des Wassergesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 12. November 2021, definiert den Begriff « Erzeuger » als « jede juristische oder natürliche Person, die zu Trinkwasser aufbereites oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser aus der natürlichen Umwelt entnimmt oder im Großhandel erwirbt, sofern dieses Wasser ein öffentliches Versorgungsnetz versorgt ». In Absatz 2 derselben Bestimmung wird präzisiert, dass « in Abweichung von Absatz 1 [...] der Betreiber eines Steinbruchs nicht als Erzeuger für das von ihm entnommene verwertbare Grubenwasser [gilt] ».

B.12.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei geltend macht, ergibt sich weder aus dem vorerwähnten Artikel D.2 Nr. 69*bis* Absatz 2 des Wassergesetzbuches noch aus irgendeiner anderen Bestimmung, dass die Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen, von der Einhaltung der allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Umweltbedingungen befreit wären.

In den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen ist vielmehr präzisiert, « dass der Betreiber eines Steinbruchs, der Grubenwasser ganz oder teilweise zur Verwertung an einen Erzeuger abtreten möchte, der eine juristische Person öffentlichen Rechts ist, verpflichtet ist:

- eine Umweltgenehmigung zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser, die in der Rubrik 41.00.02 der Liste der eingestuften Tätigkeiten und Anlagen erwähnt ist, zu beantragen;

- sich an alle damit verbundenen Pflichten zu halten (einschließlich der Erstellung und Einreichung eines Projekts zur Abgrenzung einer Präventivzone oder einer Überwachungszone gemäß dem Verfahren, das aufgrund von Artikel D.172 des Wassergesetzbuches erlassen und in den Artikeln R.157 bis R.163 des Wassergesetzbuches festgelegt wurde) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 5).

B.12.2. Außerdem sind die Pflichten im Bereich der Behandlung des zur Trinkwasseraufbereitung gewonnenen Wassers eigentlich mit der Eigenschaft des « Lieferanten » im Sinne von Artikel D.2 Nr. 53 des Wassergesetzbuches und nicht mit der Eigenschaft des « Erzeugers » verbunden. Nach keiner Bestimmung ist es erforderlich, dass die Wasserbehandlung zur Trinkwasseraufbereitung durch den Betreiber der Wasserentnahmestelle selbst oder durch den Erzeuger durchgeführt wird.

B.13. Der erste Teil des ersten Klagegrunds beruht somit auf einem falschen Ausgangspunkt und ist folglich unbegründet.

#### *Zweiter Teil des ersten Klagegrunds*

B.14. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 4, 6, 7 und 8 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Die klagende Partei macht im Wesentlichen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Betreibern von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, und den anderen Personen, die zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, führen. Ihrer Auffassung nach ergibt sich aus den angefochtenen Bestimmungen, dass die genannten

Betreiber von Steinbrüchen von den finanziellen Lasten in Bezug auf Wasserentnahmestellen befreit sind oder zumindest einer vorteilhafteren Abgabenregelung unterliegen. Sie macht geltend, dass dieser Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.15.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

B.15.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.16. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Steuerpflichtigen zu bestimmen und den Steuersatz sowie die Steuerbefreiungen festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören daher zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

Der Steuergesetzgeber kann darüber hinaus nicht die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigen. Er darf die Vielfalt jedes Einzelfalls annäherungsweise und vereinfacht wiedergeben.

B.17.1. Der Betreiber eines Steinbruchs, der verwertbares Grubenwasser entnimmt, unterliegt weder der Entnahmesteuer noch der jährlichen Entnahmeabgabe, die sich jeweils auf einen Betrag von 0,0829 Euro pro erzeugten Kubikmeter Wasser belaufen und die nach dem in B.3.4 zitierten Artikel D.254 §§ 2 und 3 des Wassergesetzbuches vom Betreiber einer Entnahmestelle von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser zu zahlen sind. Dies ergibt sich aus Artikel D.254 § 4 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, der bestimmt, dass zwecks der Anwendung von Artikel D.254 « Grubenwasser, einschließlich des verwertbaren Grubenwassers » « nicht als erzeugte Wassermengen [gilt] », sowie aus der Befreiung von der Eigenschaft des Erzeugers, die dieser Betreiber eines Steinbruchs beanspruchen kann (Artikel D.2 Nr. 69*bis* Absatz 2 des Wassergesetzbuches).

Hingegen unterliegt der Betreiber eines Steinbruchs nach dem in B.3.7 zitierten Artikel D.256/1 des Wassergesetzbuches jährlich einer Entnahmeabgabe, die auf 0,0407 Euro pro Kubikmeter Grubenwasser, das die Grundwasservolumen betrifft, festgelegt ist. Diese Abgabe betrifft sowohl das verwertbare Grubenwasser als auch das nicht verwertbare Grubenwasser.

B.17.2. Aus den vorerwähnten Artikeln D.254 §§ 2 und 3 und D.256/1 des Wassergesetzbuches geht hervor, dass die Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, einer vorteilhafteren Abgabenregelung unterliegen als diejenige, der die Personen unterliegen, die zu Trinkwasser aufbereites Wasser, das kein Grubenwasser ist, entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten.

B.18.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass die Personenkategorien, die Gegenstand dieses Behandlungsunterschieds sind, nicht vergleichbar sind.

B.18.2. Ein Unterschied darf nicht mit einer Nichtvergleichbarkeit verwechselt werden. Die Unterschiede zwischen den Betreibern von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen, und den anderen Personen, die zu Trinkwasser aufbereites Wasser entnehmen

können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie können nicht ausreichen, um zur Nichtvergleichbarkeit zu schließen, denn sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.19. Der geprüfte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Umstand, ob das zu Trinkwasser aufbereitbare Wasser, das an einen öffentlichen Erzeuger abgetreten wird, Grubenwasser ist oder nicht.

B.20.1. Aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen einen rechtlichen Rahmen für die bestehenden Mechanismen der Aufbereitung von Grubenwasser bieten und diese nachhaltig gestalten wollte. Diese Mechanismen wurden infolge der Feststellung entwickelt, dass einige Betreiber von Steinbrüchen im Rahmen ihres Betriebs Grundwasser abpumpen müssen, und haben die teilweise Rückgewinnung dieses Grubenwassers, seine Aufbereitung und Weiterleitung in das öffentliche Versorgungsnetz zum Ziel. Wie die Wallonische Regierung betont, wird mit den angefochtenen Bestimmungen folglich angestrebt, die Aufbereitung des Grubenwassers weiter zu fördern.

B.20.2. In Anbetracht dieses Ziels hat der Dekretgeber keine unvernünftige politische Entscheidung getroffen, indem er die Betreiber von Steinbrüchen einer gesonderten Abgabenregelung unterworfen hat, die eine geringere Entnahmeabgabe als die Abgaben vorsieht, die von den Betreibern anderer Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser geschuldet werden. Letztere müssen nämlich nicht dazu ermutigt werden, das gewonnene Wasser für eine Aufbereitung bereitzustellen, da diese Gewinnung von zu Versorgungszwecken verwertbarem Wasser ihre Haupttätigkeit darstellt, im Gegensatz zu den Betreibern von Steinbrüchen, bei denen die Wasserentnahme nur einen für den Betrieb des Steinbruchs notwendigen Nebeneffekt darstellt.

B.20.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der geprüfte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.20.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*Was den zweiten Klagegrund betrifft*

*Erster Teil des zweiten Klagegrunds*

B.21. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 1, 4, 6, 7, 8 und 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 4, 5 und 17 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 11. März 1999), mit der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002, mit den Artikeln D.2 Nrn. 33 und 37, D.167 bis D.176*bis*, D.180 bis D.193 und R.153 bis R.160 des Wassergesetzbuches, mit Artikel 2 Nummer 37 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 « zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik » (nachstehend: Richtlinie 2000/60/EG) und mit Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 « über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2020/2184).

Im Wesentlichen kritisiert die klagende Partei den Umstand, dass die Genehmigungen für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser, die die Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen, haben und die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. November 2021 erteilt wurden, als Genehmigung für Grundwasserentnahmen, deren Wasser zu Trinkwasser aufbereitet werden kann oder für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, gelten, und zwar ohne dass die Betriebsbedingungen geändert wurden, damit sie mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen im Einklang stehen. Nach Auffassung der klagenden Partei führen die angefochtenen Bestimmungen daher zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Betreibern von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und deren Genehmigung für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser als Genehmigung für eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser gilt, und andererseits den anderen Personen, die Wasser entnehmen, das verwertet werden könnte, und die eine Genehmigung für eine

Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser haben.

B.22.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.22.2. Der Gerichtshof ist grundsätzlich nicht befugt, eine Gesetzesbestimmung anhand einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, die keine Regel der Zuständigkeitsverteilung ist, zu prüfen, ob in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung oder nicht.

B.22.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 3, 4, 5 und 17 des Dekrets vom 11. März 1999, der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 und die Artikel D.2 Nrn. 33 und 37, D.167 bis D.176*bis*, D.180 bis D.193 und R.153 bis R.160 des Wassergesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.23. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.24.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass der erste Teil des zweiten Klagegrunds unzulässig ist, insofern er gegen andere Bestimmungen des Dekrets vom 12. November 2021 als Artikel 18 gerichtet ist.

B.24.2. Aus der Darlegung dieses Teils des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dieser nur gegen Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gerichtet ist.

Der erster Teil des zweiten Klagegrunds ist nur insofern zulässig, als er gegen Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gerichtet ist.

B.25. Die klagende Partei legt nicht dar, wie Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen Artikel 2 Nummer 37 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verstoßen würde.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.26.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass der erste Teil des zweiten Klagegrunds unklar ist, insofern die klagende Partei nicht die Betriebsbedingungen angibt, von denen die Betreiber von Steinbrüchen befreit seien.

B.26.2. Aus den Schriftsätzen der Wallonischen Regierung geht hervor, dass sie auf die von der klagenden Partei in diesem Teil des Klagegrunds angeführten Beschwerdegründe angemessen antworten konnte.

B.26.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.27. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gerichtshof Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird, prüfen muss.

B.28.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass die Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und deren vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. November 2021 erteilte Genehmigung für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser als Genehmigung für eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser gilt, nicht mit den anderen Personen, die



Wasser entnehmen, das verwertet werden könnte, und die eine Genehmigung für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser haben, zu vergleichen sind. Die Wallonische Regierung führt an, dass nur die Betreiber von Steinbrüchen von der früheren Verwaltungspraxis betroffen gewesen seien, dass Grubenwasser immer als nicht zu Trinkwasser aufbereites und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser eingestuft war.

B.28.2. Ein Unterschied darf jedoch nicht mit einer Nichtvergleichbarkeit verwechselt werden. Der Unterschied, auf den die Wallonische Regierung verweist, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch er kann nicht ausreichen, um zur Nichtvergleichbarkeit zu schließen, denn sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.29. Der geprüfte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Umstand, ob die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. November 2021 erteilte Genehmigung für eine Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser eine Entnahme von Grubenwasser, deren entnommene Wassermengen ganz oder teilweise verwertet werden, um über das öffentliche Wasserversorgungsnetz verteilt zu werden, betrifft oder nicht.

B.30.1. Dieses Unterscheidungskriterium ist auch im Hinblick auf das vom Dekretgeber verfolgte Ziel sachdienlich.

Aus den in B.2.1 zitierten Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass die angefochtene Bestimmung bezweckt, die Rechtsunsicherheit zu beheben, die infolge der Rechtsprechung des Staatsrates, mit der die vorherige Verwaltungspraxis, dass Grubenwasser immer als nicht zu Trinkwasser aufbereitem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser eingestuft war, in Frage gestellt wurde, die Projekte zur Verwertung von Grubenwasser gefährden konnte.

B.30.2. Der Betreiber eines Steinbruchs, dessen Genehmigung sich nunmehr seit dem Inkrafttreten von Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021, das heißt dem 1. Januar 2022, auf eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser bezieht, unterliegt seit diesem Datum grundsätzlich

sämtlichen mit der Eigenschaft eines Inhabers einer solchen Genehmigung verbundenen Pflichten.

Was die sektorbezogenen Bedingungen betrifft, so sind diese identisch für Anlagen zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und für Anlagen zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser (Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 « zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für Anlagen zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und für Anlagen zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem und nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung »).

Was die Einreichung einer Akte zur Abgrenzung einer Präventivzone betrifft, sieht Artikel 18 § 2 des Dekrets vom 12. November 2021 eine Frist zur Anpassung von 36 Monaten ab dem Inkrafttreten des Dekrets vor. Aus den in B.2.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die betroffenen Betreiber so « über eine Frist zur Anpassung, damit sie einen Antrag auf Abgrenzung einer Präventivzone unter Einhaltung des in den Artikeln R.157 bis R.163 des Wassergesetzbuches vorgesehenen Verfahrens, wie es von der Regierung aufgrund von Artikel D.172 desselben Gesetzbuches festgelegt wurde, einreichen können » verfügen, « wobei in dem Fall, dass ein neuer Antrag oder ein Erneuerungsantrag dieser Genehmigungen vor diesem Datum eingereicht wird, der Betreiber eines Steinbruchs verpflichtet ist, im Rahmen dieses Antrags die Erstellung und Einreichung des Projekts zur Abgrenzung der Präventivzone vorzunehmen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 7). Bei den Erörterungen im Ausschuss hat die zuständige Ministerin präzisiert, dass die Frist von 36 Monaten die « notwendig Frist, um eine gründliche hydrogeologische Studie durchzuführen » ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/3, S. 5).

Was die Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die kraft Artikel D.173 des Wassergesetzbuches erlassen wurden, innerhalb des erlaubten Förderperimeters betrifft, sieht Artikel 18 § 3 des Dekrets vom 12. November 2021 eine Frist zur Anpassung von drei Monaten ab dem Inkrafttreten des Dekrets vor. Aus den in B.2.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass

dies die Einhaltung « sämtlicher der in Artikel R.173 des Wassergesetzbuches erwähnten Schutzmaßnahmen innerhalb des laut der Genehmigung erlaubten Förderperimeters, um jede Beeinträchtigung der Ressource zu verhindern » betrifft, da diese Bestimmung « Schutzmaßnahmen, die für Grundwasserentnahmezonen gelten, die in einem sich in Betrieb befindenden Steinbruch liegen oder wenn ein Steinbruch sich in Betrieb befindet und in einer Präventivzone liegt » vorsehen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/1, S. 7). Bei den Erörterungen im Ausschuss hat die zuständige Ministerin präzisiert, dass dies « die Schutzmaßnahmen in einem Steinbruch betrifft, das heißt die kleineren Arbeiten, die in dem Steinbruch vorzusehen sind, sowie die externen Ableitungen von Abwässern » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 684/3, S. 5).

Schließlich ist zum einen festzustellen, dass die in den Artikeln D.180 bis D.193 des Wassergesetzbuches erwähnten Pflichten, auf die die klagende Partei Bezug nimmt, in Wirklichkeit mit der Eigenschaft des Lieferanten im Sinne von Artikel D.2 Nr. 53 des Wassergesetzbuches verbunden sind. Zum anderen verlangt in Bezug auf die eventuelle Aufbereitung von Wasser, auf die die Definitionen « Wasser für den menschlichen Gebrauch » und « zu Trinkwasser aufbereites Wasser » Bezug nehmen (in B.2.1 zitierte Artikel D.2 Nrn. 33 und 37 des Wassergesetzbuches), keine Bestimmung, dass die Aufbereitung durch den Betreiber der Wasserentnahmestelle selbst durchgeführt wird.

B.30.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der geprüfte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.31. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

#### *Zweiter Teil des zweiten Klagegrunds*

B.32. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 1 Nr. 4 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln D.2 Nrn. 39 und 42, D.259 und D.260 Wassergesetzbuches.

Im Wesentlichen beanstandet die klagende Partei, dass die angefochtene Bestimmung Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen, von der Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer befreit.

B.33. Aus den in B.22.1 und B.22.2 erwähnten Gründen ist der zweite Teil des zweiten Klagegrunds unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel D.2 Nrn. 39 und 42, D.259 und D.260 des Wassergesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet ist.

B.34. Die Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer wird durch die Artikel D.258 bis D.266 des Wassergesetzbuches geregelt.

Artikel D.259 Nr. 1 des Wassergesetzbuches bestimmt:

« Der Abgabe unterliegen:

1. jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts, einschließlich der Interkommunalen (außer im Rahmen der Ausübung der Aufgaben in Zusammenhang mit dem Status als zugelassene Sanierungseinrichtung), nachstehend als ‘ Unternehmen ’ bezeichnet, die industrielles Abwasser in die öffentlichen Kanalisationen, Abwassersammler, Klärstationen der Sanierungseinrichtungen oder in das Oberflächen- oder Grundwasser einleitet ».

B.35. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob Grubenwasser der Definition von industriellen Abwässern im Sinne von Artikel D.2 Nr. 42 des Wassergesetzbuches entspricht, genügt die Feststellung, dass Artikel 1 Nr. 4 des Dekrets vom 12. November 2021, der sich darauf beschränkt, den Begriff des verwertbaren Grubenwassers zu definieren, die für die Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer geltende Regelung nicht abändert.

B.36. Da er auf einer falschen Annahme beruht, ist der zweite Teil des zweiten Klagegrunds unbegründet.

*Was den dritten Klagegrund betrifft*

B.37. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei beanstandet, dass die angefochtene Bestimmung eine gesetzgeberische Bestätigung vornehme, die weder durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses noch durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sei.

B.38. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser vollständig auf der Annahme beruht, dass Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 eine gesetzgeberische Bestätigung vornehmen würde.

B.39. Die Technik der gesetzgeberischen Bestätigung *sensu stricto* beinhaltet zwangsläufig die Annahme einer rückwirkenden Gesetzesbestimmung.

B.40. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

B.41. Durch Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 wird die eingestufte Anlage, die durch die darin erwähnte Genehmigung erlaubt wird, abgeändert. Wie es die in B.2.3 zitierten Vorarbeiten bestätigen, wird diese Abänderung nicht mit Rückwirkung, sondern ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 12. November 2021 vorgenommen. Ab diesem Datum, das heißt ab dem 1. Januar 2022, ist die durch die betreffenden Genehmigungen erlaubte eingestufte Anlage eine Anlage zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser (Rubrik 41.00.02).

Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 hat folglich keine Rückwirkung.

B.42. Außerdem beabsichtigte der Dekretgeber im vorliegenden Fall nicht, die Beschwerdegründe der Rechtswidrigkeit, von der die in Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 erwähnten Genehmigungen nach der neueren Rechtsprechung des Staatsrates betroffen sein könnten, zu decken, sondern er wollte diese Beschwerdegründe für die Zukunft beheben. Die betreffenden Genehmigungen behalten ihre Beschaffenheit eines Verwaltungsakts und unterliegen immer noch der Kontrolle durch den zuständigen Richter.

B.43. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 keine gesetzgeberische Bestätigung vornimmt.

B.44. Wie in B.38 erwähnt, beruht der Klagegrund vollständig auf der Annahme, dass Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 eine gesetzgeberische Bestätigung vornehmen würde.

Die klagende Partei führt in ihrem Klagegrund nicht an, dass Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 den Grundsatz des berechtigten Vertrauens oder den Grundsatz der Rechtssicherheit in diskriminierender Weise verletzen würde.

Da er vollständig auf einer falschen Annahme beruht, ist der dritte Klagegrund unbegründet.

#### *Was den vierten Klagegrund betrifft*

B.45. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 1, 4, 6, 7, 8 und 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die klagende Partei macht geltend, dass sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt, dass die Betreiber von Steinbrüchen nicht der Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer unterliegen, dass sie eine Genehmigung für eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser erhalten, dass sie von den Pflichten im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Erzeugers befreit sind und dass sie in den Genuss

einer vorteilhaften Abgabenregelung kommen. Ihrer Auffassung nach wird mit den angefochtenen Bestimmungen in dieser Weise eine staatliche Beihilfe umgesetzt, ohne dass diese vorher der Europäischen Kommission notifiziert wurde.

B.46. Die klagende Partei legt nicht dar, inwiefern der Umstand, dass die in Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 erwähnten Genehmigungen als Genehmigung für eine Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser gelten, eine staatliche Beihilfe darstellen würde.

Der vierte Klagegrund ist unzulässig, insofern er gegen Artikel 18 des Dekrets vom 12. November 2021 gerichtet ist.

B.47. Insofern die klagende Partei geltend macht, dass die Betreiber von Steinbrüchen von der Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer befreit sind und anführt, dass dies eine staatliche Beihilfe darstelle, genügt die Feststellung – ohne dass es notwendig ist, die von der Wallonischen Regierung vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit zu prüfen –, dass der Beschwerdegrund aus den in B.34 bis B.36 erwähnten Gründen auf einer falschen Annahme beruht.

B.48. Insofern die klagende Partei geltend macht, dass die Betreiber von Steinbrüchen von den Pflichten im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Erzeugers befreit sind, genügt die Feststellung, dass der von der klagenden Partei angeführte Beschwerdegrund aus den in B.12 erwähnten Gründen auf einer falschen Annahme beruht.

B.49. Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, dass die Betreiber von Steinbrüchen in den Genuss einer vorteilhaften Abgabenregelung kommen und dass dies eine staatliche Beihilfe darstellt, ohne dass diese vorher der Europäischen Kommission notifiziert wurde.

B.50. Wie in B.17.2 erwähnt, ergibt sich aus den in B.3.4 und in B.3.7 zitierten Artikeln D.254 §§ 2 und 3 und D.256/1 des Wassergesetzbuches, dass die Betreiber von Steinbrüchen, die verwertbares Grubenwasser entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten, einer vorteilhafteren Abgabenregelung unterliegen als diejenige, der die Personen

unterliegen, die zu Trinkwasser aufbereites Wasser, das kein Grubenwasser ist, entnehmen und es an einen öffentlichen Erzeuger abtreten.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese vorteilhaftere Abgabenregelung als eine neue staatliche Beihilfe anzusehen ist und ob sie, falls dies bejaht wird, der Kommission notifiziert werden müsste, bevor sie ausgeführt wird.

B.51.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV verbietet grundsätzlich staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit diese Beihilfen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

B.51.2. Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, müssen vier Voraussetzungen sämtlich erfüllt sein. « Erstens muss es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Maßnahme handeln. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen » (EuGH, 10. Juni 2010, C-140/09, *Fallimento Traghetti del Mediterraneo*, ECLI:EU:C:2010:335, Randnr. 31).

In diesem Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes « der Begriff der Beihilfe weiter als der Begriff der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie etwa die Subventionen selbst, sondern auch staatliche Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat, und die somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, ECLI:EU:C:2015:354, Randnr. 71).

B.51.3. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geht ebenfalls hervor, dass « nach Art. 107 Abs. 1 AEUV ‘ Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige ’ begünstigen, d.h. selektive Beihilfen, unzulässig [sind] » und dass « was die Beurteilung der Voraussetzung der Selektivität betrifft, nach ständiger Rechtsprechung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt werden [muss], ob eine nationale Maßnahme im



Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, ECLI:EU:C:2015:354, Randnrn. 73-74).

B.52.1. Aus dem in B.20 Erwähnten geht hervor, dass der Behandlungsunterschied zwischen den Betreibern von Steinbrüchen und den Betreibern anderer Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser in Bezug auf die auf die entnommene Wassermenge geschuldete Abgabe durch den Umstand gerechtfertigt ist, dass sich diese Abgabepflichtigen in unterschiedlichen Situationen befinden.

B.52.2. Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen das Kriterium der Selektivität, das staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV kennzeichnet, nicht erfüllen. Die angefochtenen Bestimmungen stellen daher keine staatlichen Beihilfen im Sinne dieser Bestimmung dar, sodass sie nicht in Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 desselben Vertrags der Kommission notifiziert werden mussten.

B.53. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

#### *Was die Verfahrenskosten betrifft*

B.54. Die klagende Partei beantragt, dass die Wallonische Region zu den Verfahrenskosten verurteilt wird.

B.55. Keine Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sieht vor, dass eine Partei bei einer Nichtigkeitsklage zu den Verfahrenskosten verurteilt werden kann.

Folglich ist der Antrag auf Verurteilung zu den Verfahrenskosten zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul